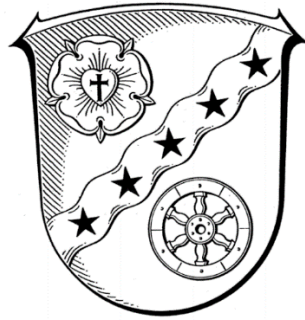




Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. I S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 7. September 2026 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr und
 - b) Verpflegungsentgelt
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen als Monatspauschale erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter drei Jahren (U3-Bereich):

Betreuungszeiten	1. Kind in Betreuung monatlich	2. Kind in Betreuung monatlich	Jedes weitere Kind in Betreuung monatlich
07.00 – 15.00 Uhr	248,00 €	124,00 €	0,00 €
07.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 15.45 Uhr	279,00 €	139,50 €	0,00 €
08.00 – 15.00 Uhr	217,00 €	108,50 €	0,00 €
08.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 15.45 Uhr	248,00 €	124,00 €	0,00 €
09.00 – 15.00 Uhr	186,00 €	93,00 €	0,00 €
09.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 15.45 Uhr	217,00 €	108,50 €	0,00 €

- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren für Kinder über drei Jahren (Ü3-Bereich) entfallen.
- (3) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für das dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (4) Dies gilt auch dann, wenn das erste oder zweite Kind zur gleichen Zeit eine konfessionelle oder in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung sowie Schulkindbetreuung in Rodgau besucht.
- (5) Für die Notfallbetreuung (Ü3-Bereich) in den Sommerschließzeiten gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau fallen folgende Gebühren an:

Betreuungszeiten Notfallbetreuung	Kosten pro angemeldete Woche
08.00 – 15.00 Uhr	45,00 €
08.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 15.45 Uhr	50,00 €

§ 3 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungspauschale für Tagesstättenplätze beträgt monatlich 135,00 € und beinhaltet das Frühstück, Mittagessen und den Nachmittagssnack sowie Getränke.
- (2) Die Verpflegungspauschale für Kindergartenplätze (bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen) beträgt monatlich 24,00 € und beinhaltet Frühstück und Getränke.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rodgau zu überweisen.
- (3) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau weiter zu zahlen.
- (4) Bei unerwarteten Schließungen gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau wird der Magistrat ermächtigt Rückerstattungsansprüche zu prüfen.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat/Dezernent nach Maßgabe des § 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) (falls die Hauptsatzung keine entsprechende Regelung enthält).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale beim zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rodgau besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:
- a. An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschieden ist.
 - b. Abrechnungsrelevante Daten: Für steuerrelevante Daten 10 Jahre gem. § 147 AO; für Unterlagen gem. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) 6 Jahre.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau vom 22. Juni 2026 ersetzt.

Rodgau, den 07.09.2026

Der Magistrat
der Stadt Rodgau

Max Breitenbach
Bürgermeister